

Am 6.7.2021 hat die Europäische Kommission eine „Strategy for Financing the Transition to a Sustainable Economy“ mit sechs umfassenden Vorschlägen vorgelegt, heißt es in einer Meldung von EU Aktuell desselben Tages. Die Strategie sei entscheidend für die Mobilisierung von Finanzmitteln aus privaten Quellen, habe Exekutiv-Vizepräsident *Valdis Dombrovskis* gesagt. Außerdem habe die EU-Kommission – ebenfalls am 6.7.2021 – einen Vorschlag für einen EU-Standard für grüne Anleihen unterbreitet. Weitere Informationen dazu finden Sie unter ec.europa.eu. – Flankierend zu der Strategie, so das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) auf www.drsc.de, definiere die Kommission verschiedene Maßnahmen, u. a. auch zur Unternehmensberichterstattung. In diesem Zusammenhang seien insbesondere zu nennen: 1. *Erweiterung der EU-Taxonomie*: Dies betreffe u. a. die Erweiterung der technischen Bewertungskriterien bzgl. des Agrar- und des Energiesektors (inkl. Atomenergie und Gas), sowie die Definition technischer Bewertungskriterien für die übrigen vier Umweltziele. Die Kommission plane außerdem, bis Ende des Jahres 2021 einen Bericht über die notwendigen Anforderungen an eine mögliche EU-Sozialtaxonomie zu veröffentlichen. 2. *Standardsetzung*: Dies betreffe u. a. die verstärkte Zusammenarbeit mit der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), der European Securities and Markets Authority (ESMA) und der IFRS-Stiftung mit dem Ziel, Nachhaltigkeitsrisiken in der (Finanz-)Berichterstattung angemessen zu berücksichtigen. Ferner wolle sich die Kommission in internationalen Foren und Organisationen (insb. Standardsetzern) für die Entwicklung internationaler Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung einsetzen. Dabei solle das Konzept der doppelten Wesentlichkeit weiter befürwortet werden. Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) begrüßt die beabsichtigte Ausweitung der Taxonomie (PM DK vom 6.7.2021). Sie teile die Einschätzung der EU-Kommission, dass die Taxonomie-Konformität wirtschaftlicher Aktivitäten der Unternehmen angesichts der sehr komplexen technischen Screening-Kriterien durch unabhängige Dritte geprüft werden sollte. Die hierfür notwendige Datenarchitektur zur Übertragung der extern geprüften Nachhaltigkeitsinformationen an die Finanzwirtschaft im von der EU-Kommission vorgegebenen Datenformat müsste jedoch noch geschaffen werden.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

Europäische Kommission: Übernahme von vier IASB-Verlautbarungen

Die Europäische Kommission hat vier Verlautbarungen des International Accounting Standards Board (IASB) aus dem Mai 2020 für die Anwendung in Europa übernommen. Im Einzelnen sind dies „Sachanlagen – Einnahmen vor der beabsichtigten Nutzung (Änderungen an IAS 16)“, „Belastende Verträge – Kosten für die Erfüllung eines Vertrags (Änderungen an IAS 37)“, „Verweis auf das Rahmenkonzept (Änderungen an IFRS 3)“ und „Jährliche Verbesserungen an den IFRS 2018–2020“. Erstmals wirksam werden die Änderungen für Geschäftsjahre, die ab dem 1.1.2022 beginnen. Die Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 betreffend die Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates ist unter <https://eur-lex.europa.eu> abrufbar.

EFRAG: Endorsement Status Report

Die EFRAG hat einen aktuellen Bericht zum Status des Übernahmeprozesses, der die EU-Übernahme von Änderungen im Zusammenhang mit den „Jährlichen Verbesserungen an den IFRS-Standards – Zyklus 2018–2020“ abbildet, veröffentlicht. (www.drsc.de)

DRSC: Beschluss zur Einrichtung eines Fachausschusses „Nachhaltigkeitsberichterstattung“

Auf der Mitgliederversammlung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) am 30.6.2021 wurde die Weiterentwicklung seiner

Facharbeit durch die Änderung der Vereinsatzung beschlossen. Zentrales Element der Satzungsänderung ist die Einrichtung eines neuen Fachausschusses „Nachhaltigkeitsberichterstattung“. Ein weiteres Element der Neuorganisation der Facharbeit betrifft das angestammte Gebiet der Finanzberichterstattung. Hier werden die bisherigen IFRS- und HGB-Fachausschüsse zusammengelegt und in einem Fachausschuss „Finanzberichterstattung“ vereint. Beide Fachausschüsse sind mittels eines Nominierungsverfahrens grundsätzlich neu zu besetzen. Zur Vorbereitung der Neubesetzung wurde der Nominierungsausschuss um zwei weitere Mitglieder mit besonderer Fachexpertise im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung ergänzt. Dies sind Prof. Dr. Alexander Bassen, Universität Hamburg, sowie Yvonne Zwick, Vorsitzende von B.A.U.M. e. V., Hamburg. Die Nominierungsverfahren für die beiden Fachausschüsse „Nachhaltigkeitsberichterstattung“ und „Finanzberichterstattung“ werden in der zweiten Jahreshälfte 2021 durchgeführt und durch besondere Ausschreibungen rechtzeitig angekündigt. (www.drsc.de)

Wirtschaftsprüfung

IDW: IDW RH FAB 1.021 zur Bewertung von Rückstellungen für rückgedeckte Altersversorgungsverpflichtungen

Der Fachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) „Unternehmensberichterstattung“ (FAB) hat in seiner 264. Sitzung den IDW-Rechnungslegungshinweis „Handelsrechtliche Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusa-

gen (IDW RH FAB1.021)“ verabschiedet. Eine Möglichkeit, Leistungen aus einer Altersversorgungszusage zu finanzieren, besteht im Abschluss von sog. Rückdeckungsversicherungen. Eine jeweils isolierte Bewertung des Rückdeckungsversicherungsanspruchs und der Pensionsrückstellung in der Handelsbilanz kann zur Folge haben, dass die beiden Wertansätze wesentlich auseinanderfallen, selbst dann, wenn die aus der Rückdeckungsversicherung erfolgenden Zahlungen (nahezu) deckungsgleich mit den Zahlungen an den Versorgungsberechtigten sind. Mit dem IDW RH FAB 1.02 wurden vor diesem Hintergrund detaillierte Hilfestellungen für die handelsrechtliche Bewertung von rückgedeckten Direktzusagen erarbeitet. Darin werden die in der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30 n. F.)“ diesbezüglich angelegten Grundsätze einer „kongruenten“ Bewertung präzisiert und auf die relevanten Praxisfälle bezogen. Da eine Anwendung des IDW RH FAB 1.021 bei einigen Unternehmen möglicherweise prozessuale Anpassungen – z. B. in Form geänderter Anforderungen an Pensionsgutachten – bedingt, wird eine Nichtanwendung des IDW-Rechnungslegungshinweises bei der Aufstellung von Abschlüssen für Zeiträume, die vor dem 31.12.2022 enden, nach Auffassung des FAB durch den Abschlussprüfer nicht zu beanstanden sein (vgl. die Berichterstattung über die 264. Sitzung des FAB im Mitgliederbereich der IDW-Website). IDW RH FAB 1.021 wird in IDW Life 7/2021 veröffentlicht werden. (IDW Aktuell vom 6.7.2021)

(IDW Aktuell vom 6.7.2021)